

Bundesausbildungsförderungsgesetz (= BAföG)

BAföG-Empfänger/Innen müssen in der Regel nach dem 3. oder dem 4. Fachsemester dem BAföG-Amt eine Bestätigung vorlegen, dass das Studium bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß absolviert wurde. Dafür stellt das BAföG-Amt ein Formblatt zur Verfügung (Formblatt 5). Je ein Formblatt wird den jeweiligen Fächern [hier: Studienbüro] zur Bestätigung vorgelegt.

Leistungsnachweise gemäß §48 BAföG

Studiengang Bachelor of Education – Katholische Religionslehre

180 LP mit einem Anteil von 65 LP im Fach Katholische Religionslehre.

Umfang der Leistungsnachweise am Ende des 3. Fachsemesters

[= im 5. oder 6. Monat des lfd. 4. Fachsemesters (August/September bzw. Februar/März)] gegenüber der Förderungsabteilung (BAföG-Amt) mittels des Formblatts 5 zu erbringen.

Semester 1-2	LP
Modul 1	14
Modul 7	10
	$\Sigma = 24$

Umfang der Leistungsnachweise am Ende des 4. Fachsemesters

[= im 5. oder 6. Monat des lfd. 4. Fachsemesters (August/September bzw. Februar/März)] gegenüber der Förderungsabteilung (BAföG-Amt) mittels des Formblatts 5 zu erbringen.

Unter Bezug auf den Anteil des Fachs *Katholische Religionslehre* sind 41 LP nachzuweisen:

Semester 1-2	LP	Semester 3-4	LP	Σ LP
Modul 1	14	Modul 2	6	
Modul 7	10	Modul 3	11	
	$\Sigma = 24$		$\Sigma = 17$	$\Sigma = 41$

Förderungsabteilung

Rhabanusstraße 3, D 55118 Mainz, Tel. 06131 39-22352, Fax 06131 39-25452

E-Mail: bafoeg@uni-mainz.de

Studiengang Magister Theologiae

Umfang der Leistungsnachweise am Ende des 3. Fachsemesters

[= im 5. oder 6. Monat des lfd. 4. Fachsemesters (August/September bzw. Februar/März)] gegenüber der Förderungsabteilung (BAföG-Amt) mittels des Formblatts 5 zu erbringen.

1. Grundsätzlich gilt:

Unter Bezug auf den Ersten Studienabschnitt mit 180 LP sind 96 LP nachzuweisen:

Semester 1-2	LP
Modul 0	2
Modul 1	13
Modul 2	11
Modul 3	10
Modul 4	10
Modul 5	14
	$\Sigma = 60$

2. Wer zwei Sprachen (Griechisch und Hebräisch)

oder drei Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) nachzuholen hat:

außer den 60 LP ist zu erbringen: ➤ der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Sprachkurses:

entweder Latein I oder Griechisch I oder Hebräisch I

3. Wer eine Sprache (Hebräisch) nachzuholen hat:

Außer den 60 LP ist zu erbringen: ➤ der Nachweis des Sprachkurses Hebräisch I.

Umfang der Leistungsnachweise am Ende des 4. Fachsemesters

[= im 5. oder 6. Monat des lfd. 4. Fachsemesters (August/September bzw. Februar/März)] gegenüber der Förderungsabteilung (BAföG-Amt) mittels des Formblatts 5 zu erbringen.

1. Grundsätzlich gilt:

Unter Bezug auf den Ersten Studienabschnitt mit 180 LP sind 96 LP nachzuweisen:

Semester 1-2	LP	Semester 3-4	LP	Σ LP
Modul 0	2	Modul 6	12	
Modul 1	13	Modul 7	12	
Modul 2	11	Modul 11	12	
Modul 3	10			
Modul 4	10			
Modul 5	14			
	$\Sigma = 60$		$\Sigma = 36$	$\Sigma = 96$

2. Wer zwei Sprachen (Griechisch und Hebräisch)

oder drei Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) nachzuholen hat:

außer den 96 LP ist zu erbringen: ➤ der Nachweis einer Sprache

➤ der Teilnachweis an einer weiteren Sprache

3. Wer eine Sprache (Hebräisch) nachzuholen hat:

Außer den 96 LP ist zu erbringen: ➤ der Nachweis des Hebraicums.

Rechtsquellen:

Auszug aus der
Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw.
Magister Theologiae) vom 29. März 2012

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Abs.5: ... Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse sollte nach Möglichkeit bis Ende des ersten Studienjahres erbracht werden; spätestens muss er bis Ende des Ersten Studienabschnitts vorliegen.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

Abs. 4: ... Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der geprüften Sprachkenntnisse in den Sprachen Griechisch und Hebräisch verwandt wurden.

Auszug aus BAföG § 15a Förderungshöchstdauer

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester.

Förderungsabteilung

Rhabanusstraße 3, D 55118 Mainz, Tel. 06131 39-22352, Fax 06131 39-25452

E-Mail: bafoeg@uni-mainz.de